



Gemeinde Waidhofen

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Umstufung/Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Gröbern nach Schrobenhausen zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut.

Nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die öffentlichen Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung in Klassen einzuteilen. Die einzelnen Straßenklassen und deren Verkehrsbedeutung sind im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz abschließend bestimmt. Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist diese in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) umzustufen (Aufstufung, Abstufung), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Die Umstufung soll drei Monate vorher angekündigt werden, gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG.

Nachdem sich zwischenzeitlich die Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße von Gröbern nach Schrobenhausen entscheidend geändert hat, ist die Straße zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abzustufen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG). Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „Gröbern-Schrobenhausen“ mit den Flurnummern 568/2, 398/2 und 507/2 der Gemarkung Wangen wird von km 0,000 bis km 2,355 zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abgestuft. Der öffentliche Feld- und Waldweg beginnt beim Ende der Eybergstraße und endet bei der Gemeindegrenze.
2. Die Abstufung wird wirksam zum 01.07.2026
3. Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.

Gemäß Art. 7 BayStrWG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.waidhofen.de/startseite-waidhofen>

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 09.03.2026 bis 08.06.2026 in der Gemeinde Waidhofen, Zimmer 17, Herzoganger 1 in 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Schrobenhausen, den 02.03.2026

Josef Fuchs
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ausgehängt am 08.03.2026

Abgenommen am 09.06.2026